

Cluniacensis Ecclesia. Der cluniacensische Klosterverband (10.-12. Jahrhundert) [Dietrich W. Poeck]

Autor(en): **Gilomen, Hans-Jörg**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse
d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **49 (1999)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Dietrich W. Poeck: **Cluniacensis Ecclesia. Der cluniacensische Klosterverband (10.–12. Jahrhundert)**, (Münstersche Mittelalter-Schriften Band 71). München, Wilhem Fink Verlag, 1998. 619 S.

Das Buch bietet die gekürzte Fassung einer 1987 an der Universität Münster angenommenen Habilitationsschrift. Es ist für die Geschichte der Schweiz deshalb von besonderem Interesse, weil die Cluniazenser in ihrem Gebiet, das zum grössten Teil zur cluniazensischen Ordensprovinz Alemannia et Lothoringia, zu einem kleinen Teil auch zur Provinz Provence gehörte, schon früh eine wichtige Rolle spielten. Schon im 10. Jahrhundert wurden hier die bedeutenden Cluniazenserklöster Romainmôtier (928 bzw. 990) und Payerne (um 965) sowie das weniger wichtige Bevaix (998) errichtet. Die verbandsmässig strukturierte cluniazensische Durchdringung der West- und Nordwestschweiz von Genf bis Basel erfolgte dann v.a. im 11. und 12. Jahrhundert mit insgesamt 20 Erwerbungen bzw. Gründungen von Prioraten (Alterswil, Bargaenbrück, St. Alban in Basel, Bassins, Baulmes, Bursins, Corcelles, St-Victor in Genf, Hettiswil, Leuzigen, Kerzers, Mollens, Münchenwiler, Röthenbach, Rougemont, Rüeggisberg, Russin, St. Petersinsel, Vallorbe, Vufflens). Im 1991 erschienenen Band *Helvetia Sacra* III/2: «Die Cluniazenser in der Schweiz» hat der Rezensent die institutionelle Verfestigung der Ordensprovinz Alemannia, die v.a. im 13. Jahrhundert erfolgte, und ihre Krise im 14. und 15. Jahrhundert zusammenfassend behandelt. Für die frühere Zeit und für die Einordnung der regionalen Ergebnisse in die Geschichte des ganzen cluniazensischen Klosterverbandes ist die vorliegende Untersuchung grundlegend. Die Fragestellung könnte einfacher nicht erscheinen: Welche Klöster gehörten überhaupt zum cluniazensischen Verband? Ihre Beantwortung ist aber alles andere als leicht, weil Cluny einerseits bis weit ins 12. Jahrhundert hinein immer wieder Klöster bloss zur Reform auf Zeit betreute und sie dann wieder in die Selbständigkeit entliess, andererseits aber seit den heiligen Äbten Odilo (994–1049) und v.a. Hugo (1049–1109) immer bestimmter solche Reformen auch an eine dauerhafte, juristisch gefasste Unterordnung unter die Mutterabtei band. Die Bildung institutioneller Ordensstrukturen (v.a. regelmässige Generalkapitel und Visitationen), also einer Ordensverfassung nach dem Vorbild der Zisterzienser, erfolgte im Wesentlichen sogar erst im 13. Jahrhundert. Poeck geht davon aus, nur das Papsttum habe cluniazensische Rechte über andere Klöster allgemein verbindlich bestätigen können. Er rekonstruiert deshalb die Entwicklung des cluniazensischen Verbandes aus den päpstlichen Besitzbestätigungen. Dass dies seine Tücken haben kann, zeigt indessen der Fall des Klosters Romainmôtier: Schon Papst Johannes XI. hat dem Abt von Cluny im Jahr 931 dafür eine Besitzbestätigung gegeben; wir wissen aber, dass die im Jahr 929 testamentarisch durch die Gräfin Adelheid erfolgte Schenkung dieses um 450 gegründeten Klosters an Abt Odo von Cluny sich zunächst nicht durchsetzen liess, sondern die endgültige Unterstellung erst zwischen 966 und 981/990 erfolgte (*Helvetia Sacra*, S. 512). Auch der Besitz des St. Alban-Klosters in Basel wurde dem Abt von Cluny bereits in einer Urkunde von 1095 durch Papst Urban II. bestätigt. Aus einer Urkunde des Gründerbischofs Burkart von Basel von 1102/03 geht aber hervor, dass er damals die Unterstellung unter die burgundische Abtei noch als auf die schwierigen Anfangsjahre befristet betrachtete; die endgültige Übergabe in die Leitungsgewalt Clunys ist erst in einer Urkunde des Gründers von 1105 ausgesprochen (*Helvetia Sacra*, S. 149f.). Die beiden Beispiele

verdeutlichen, wie genau die päpstlichen Bestätigungen im Einzelfall überprüft werden müssen. Die Überlegungen Poecks zur Frage, welche Nachweise Cluny über seine Ansprüche beibringen musste, ehe diese in päpstliche Besitzlisten Aufnahme fanden, sind deshalb von grösster Bedeutung. Umgekehrt sind auch Fälle häufig, in denen bereits lange zuvor erfolgte Erwerbungen erst später päpstliche Bestätigung erlangten. Als «Schweizer» Beispiel wäre etwa Bevaix zu nennen, das bereits 998 gegründet und an Abt Odilo von Cluny übergeben wurde (*Helvetia Sacra*, S. 567), aber erst 1125 durch Papst Honorius II. erstmals im Besitze Clunys bestätigt wurde. Auch das Scheitern von Eingliederungen in den Verband lässt sich am Auftauchen und Verschwinden von Klosternamen in den päpstlichen Listen verfolgen. Die oft ausführlichen Erörterungen der Einzelfälle einerseits, der unterschiedlichen Formen der Listen in den Papstprivilegien andererseits ermöglichen es Poeck, auch zum Selbstverständnis Clunys von seinem Klosterverband vorzustossen, der unter Abt Hugo bereits hierarchisch gestuft mit regionalen Unterzentren erscheint. Seit dem Ende des 11. und im 12. Jahrhundert entwickelten sich Priorate zu Mittelpunkten von Unterprioraten, bildeten mit diesen kleine Klostergemeinschaften, wie dies auch im Gebiet der Schweiz beobachtet wurde. Zur Darstellung des cluniazensischen Gemeinschaftsbewusstseins macht Poeck die durch die Schule Joachim Wollaschs breit vorangetriebene Erforschung der Memorialüberlieferung fruchtbar. Der zweite Teil des Buches bringt ein umfangreiches Corpus aller nach den Ergebnissen der Untersuchung im Hochmittelalter zum cluniazensischen Verband zu rechnenden Klöster mit Angaben zur geographischen Lage, zu päpstlichen Bestätigungen, Umständen der Gründung oder des Erwerbs, Gebetsgedenken und Visitation. Das Buch wird für die künftige Forschung zum cluniazensischen Klosterverband in dieser Zeit unentbehrliche Grundlage sein.

Hans-Jörg Gilomen, Zürich

Philippe Contamine: **La noblesse au royaume de France de Philippe le Bel à Louis XII. Essai de synthèse.** Paris, Presses Universitaires de France, 1997, 386 p. (Collection Moyen Age).

Composante essentielle de la société d'ordres médiévale, la noblesse exerce encore de nos jours, ainsi que le relève l'auteur à juste titre, une fascination ambiguë sur un public assez large et acquis à l'idéal démocratique; dans le domaine scientifique, l'intérêt pour ce sujet n'est pas moins grand et surtout en Suisse, où dès la bataille de Sempach (1386), les Confédérés se définirent par rapport à la noblesse, en affirmant que l'ordre des paysans avait remplacé celui de la noblesse: c'est dire que la substantielle synthèse de Philippe Contamine vient à son heure et constitue une excellente introduction à un problème délicat. Largement fondé sur les textes et les travaux les plus récents, le présent ouvrage aborde tous les aspects de la noblesse en France à la fin du Moyen Age, en insistant avec raison sur la ligne de partage qui oppose les non-nobles aux nobles, car telle est bien la réalité juridique et sociale de l'époque; se refusant à juste titre de proposer une définition réductrice de la noblesse, tant il est vrai que cet ordre se laisse plutôt appréhender par l'énumération de ses privilèges et un mode de vie noble qui exigeait que l'on vécût noblement, en vivant des revenus de sa fortune et non de son travail; le statut de noble implique aussi que l'on fût exempt d'impôts, ce genre de vie étant organiquement lié à la guerre et à ses exigences.